

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Landesbürgschaftsrichtlinien – LaBürgR –)

vom 15. August 2006

Das Land Berlin übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz und auf der Grundlage der beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Kommission Bürgschaften für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben. Bürgschaften zugunsten gesunder Unternehmen werden nach **Teil A** dieser Richtlinien auf der Grundlage der „De-minimis“-Regelung vergeben. **Teil B** dieser Richtlinien gilt nur für Unternehmen in Schwierigkeiten und ist ein von der Europäischen Kommission genehmigtes Bürgschaftsprogramm. Im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen werden folgende Richtlinien erlassen:

Teil A: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten von gesunden Unternehmen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Land Berlin (im Folgenden Land genannt) kann nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben übernehmen.
- 1.2 Eine Bürgschaft nach diesen Richtlinien soll nicht übernommen werden, wenn der Kredit durch eine Rückbürgschaft des Landes oder durch eine parallele Großbürgschaft des Bundes und des Landes besichert werden kann.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.

2 Verwendungszweck

Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen und Krediten für folgende Vorhaben:

- 2.1 Erstinvestitionen;
- 2.2 betriebsgerechte Finanzierung von Investitionen;
- 2.3 zeitlich begrenzte Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung des laufenden Geschäftes.

3 Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

- 3.3 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn der gewünschte Erfolg einer wesentlichen und nachhaltigen Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann und das mit der Darlehensgewährung erwartete Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zu den eingegangenen Risiken steht.

4 Besondere Bürgschaftsvoraussetzungen

Besondere Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften gelten aufgrund der Artikel 87, 88 des II. Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag, konsolidierte Fassung mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997).

Bürgschaften werden unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils gültigen Fassung übernommen. Die derzeit gültige Fassung vom 24.05.2005 ist als Anlage 1 beigefügt.

5 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 5.1 Gefördert werden können Berliner Betriebe. Das sind gewerbliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung unterhalten.
- 5.2 Antragsberechtigt sind insbesondere gewerbliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige und Personen, die sich mit Hilfe des landesverbürgten Kredits an Unternehmen beteiligen, in denen sie in leitender Funktion tätig sind.
- 5.3 Der Antragsteller muss vertrauenswürdig sein. Von ihm wird erwartet, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben nachkommt und über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, welches eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Ertragslage zulässt.

6 Kreditgeber

- 6.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Bürgschaften können auch gegenüber dem Bund oder anderen Bundesländern übernommen werden.
- 6.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfin des Kreditgebers erfolgen.

7 Beauftragte des Landes

Die Investitionsbank Berlin (im Folgenden IBB genannt) ist vom Land Berlin beauftragt, beim Bürgschaftsverfahren treuhänderisch tätig zu werden. Dementsprechend ist die IBB zuständig für die Entgegennahme der Anträge, deren bankmäßige Bearbeitung und Begutachtung sowie für die Verwaltung und Abwicklung der übernommenen Bürgschaften. Die IBB ist im Rahmen ihres Auftrages befugt, Zahlungen zu vereinnahmen sowie Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben und entgegenzunehmen.

8 Art und Umfang der Bürgschaften

- 8.1 Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag übernommen.
- 8.2 Die Bürgschaft ist auf 70 v.H. des Ausfalls beschränkt. Den Kreditgebern verbleibt somit ein Eigenobligo von mindestens 30 v.H. In besonderen Fällen kann die Bürgschaft bis zur Höhe von 80 v.H. des Ausfalls übernommen werden.
- 8.3 Die Laufzeit der Bürgschaft darf 15 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Binnenschifffinanzierung, Baufinanzierung sowie um Programmkredite der Förderbanken.
- 8.4 Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen ist die Rückführung des Bürgschaftsobligos des Landes im Rahmen eines linear degressiven Systems, bei dem sich das Obligo in Raten von 20 v.H. des Bürgschaftsbetrages spätestens ab dem 5. Jahr nach Inanspruchnahme verringert, zu vereinbaren. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung möglich.

9 Sicherheiten

- 9.1 Der zu verbürgende Kredit ist in zumutbarem Umfang zu besichern.
- 9.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafterin oder Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.
- 9.3 Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung Dritter zu verlangen. Im Übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.

10 Verfahren

10.1 Antragsverfahren

- 10.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über den Kreditgeber bei der IBB so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Risikoprüfung durch die IBB und den Landesbürgschaftsausschuss möglich ist. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- 10.1.2 Es sind Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung beizubringen, aus denen hervorgeht, ob und in welcher Höhe Steuerrückstände bzw. Rückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (Nummer 9.2) bestehen. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Berlin beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluss des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mit zu unterzeichnen. Soweit es im Einzelfall

sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in den Nummern 9.2 und 9.3 Genannten angefordert werden.

- 10.1.3 Die IBB übersendet je eine Ausfertigung des Bürgerschaftsantrages an die Senatsverwaltung für Finanzen und an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung. Die IBB fordert Stellungnahmen insbesondere der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung und der zuständigen berufsständischen Vertretung (z.B. der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an.
- 10.1.4 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen enthalten
- zu den Entwicklungsaussichten der Branche,
 - zum nachhaltigen Arbeitsplatzeffekt für Berlin sowie
 - zur regionalen Wettbewerbsneutralität des zu fördernden Vorhabens.
- 10.1.5 Die IBB erstellt ein Gutachten über die von ihr vorgeprüften Anträge. Die eingeholten Stellungnahmen werden Bestandteile dieses Gutachtens. Soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, kann die IBB das Gutachten durch einen externen Sachverständigen erstellen lassen.
- 10.1.6 Über den Antrag auf Übernahme einer Landesbürgerschaft berät der Landesbürgerschaftsausschuss auf der Grundlage des Gutachtens. Dem Landesbürgerschaftsausschuss gehören als ständige Mitglieder an
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen (Vorsitz),
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung,
 - drei von den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsandte Sachverständige und
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bankensektors, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Wirtschaftsprüferkammer.
- Bis zur Benennung der zusätzlichen Mitglieder (drei von den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsandte Sachverständige) berät der Landesbürgerschaftsausschuss ohne diese.
- 10.1.7 Über den Bürgerschaftsantrag berät der Landesbürgerschaftsausschuss in Sitzungen, an denen die IBB mit beratender Stimme teilnimmt. Kreditgeber und Antragsteller sind verpflichtet, den Bürgerschaftsantrag im Bürgerschaftsausschuss – ggf. unter Hinzuziehung externer Beratung – zu vertreten. Weitere Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die IBB erstellt über den Sitzungsverlauf ein Protokoll.
- 10.1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgerschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine ablehnende Empfehlung.

10.2 Bürgschaftsbewilligung

- 10.2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet der Senator für Finanzen auf der Grundlage der Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung. Bei Bewilligung wird eine Bürgschaftszusage erteilt, die einen Widerrufsvorbehalt enthält und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- 10.2.2 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird dem Antragsteller, dem Kreditgeber/der Treuhänderbank sowie den Mitgliedern des Bürgschaftsausschusses über die IBB in jeweils geeigneter Form bekannt gegeben.
- 10.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der IBB zugeteilt worden ist, es sei denn, die IBB gewährt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 2 zu diesen Richtlinien) berücksichtigt sein.
- 10.2.4 Antragsteller und Kreditgeber haben der IBB vor Annahme der Bürgschaftsurkunde zu bestätigen, dass seit der Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses keine Entwicklungen eingetreten sind, die eine Gefährdung des zu verbürgenden Kredites zur Folge haben könnten.
- 10.2.5 Sind nach Bewilligung der Bürgschaft aber vor Aushändigung der Urkunde Umstände bekannt geworden, bei deren Kenntnis das Land die Bewilligung in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt hätte, ist insbesondere eine ordnungsgemäße Bedienung des verbürgten Kredites nicht zu erwarten, so behält sich das Land das Recht auf Widerruf bzw. Rücknahme der Bürgschaftsbewilligung vor (Nummer 10.2.1 dieser Richtlinien). Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.
- 10.2.6 Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme wird in entsprechender Anwendung von Nummer 10.2.1 dieser Richtlinien getroffen.

10.3 Bürgschaftsübernahme

- 10.3.1 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (Nummer 10.2.3) berücksichtigt, veranlasst die IBB die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an die Senatsverwaltung für Finanzen. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 3 zu diesen Richtlinien), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 10.3.2 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 10.3.3 Soweit die IBB im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages nicht abschließend über Änderungsanträge befindet, werden diese in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung entschieden.

11 Controlling

Gemäß Anlage 3 zu dieser Richtlinie (Nummern 3.6 und 3.7) findet seitens der IBB eine Überwachung und Kontrolle der verbürgten Kreditengagements statt. Die IBB informiert den Bürgschaftsausschuss anlassbezogen über existenzgefährdete Unternehmen und gibt Handlungsempfehlungen. Die IBB berichtet jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung der geförderten Unternehmen und erstellt eine Übersicht mit Rating der Bürgschaftsrisiken. Auf dieser Grundlage erfolgt einmal jährlich mit Stand 31.12. eine vertrauliche Berichterstattung seitens der Senatsverwaltung für Finanzen an den Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin. Im Rahmen dieser Berichterstattung wird auch über zugelassene Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gemäß Nummer 13 berichtet.

12 Vertraulichkeit

Die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten sind – auch nach Beendigung ihrer Mitwirkung – zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

13 Anpassungsklausel

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Bürgschaft ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und § 1 Landessubventionsgesetz.
- 14.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Teil B: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten

1 Allgemeines

- 1.1 Das Land Berlin (im Folgenden Land genannt) kann nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben übernehmen.
- 1.2 Eine Bürgschaft nach diesen Richtlinien soll nicht übernommen werden, wenn der Kredit durch eine Rückbürgschaft des Landes oder durch eine parallele Großbürgschaft des Bundes und des Landes besichert werden kann.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.

2 Verwendungszweck

Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen und Krediten zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

3 Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 3.3 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn der gewünschte Erfolg einer wesentlichen und nachhaltigen Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann und das mit der Darlehensgewährung erwartete Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zu den eingegangenen Risiken steht. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Bürgschaftsentscheidung ein schlüssiges Umstrukturierungskonzept zu Grunde liegt, das geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder herzustellen.

4 Besondere Bürgschaftsvoraussetzungen

Besondere Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften gelten aufgrund der Artikel 87, 88 des II. Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag, konsolidierte Fassung mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997).

Bürgschaften werden unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils gültigen Fassung übernommen. Die derzeit gültige Fassung vom 24.05.2005 ist als Anlage 1 beigefügt.

5 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 5.1 Gefördert werden können Berliner Betriebe. Das sind gewerbliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung unterhalten.
- 5.2 Antragsberechtigt sind insbesondere gewerbliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige.
- 5.3 Der Antragsteller muss vertrauenswürdig sein. Von ihm wird erwartet, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben nachkommt und über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, welches eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Ertragslage zulässt.

6 Kreditgeber

- 6.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Bürgschaften können auch gegenüber dem Bund oder anderen Bundesländern übernommen werden.
- 6.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.

7 Beauftragte des Landes

Die Investitionsbank Berlin (im Folgenden IBB genannt) ist vom Land Berlin beauftragt, beim Bürgschaftsverfahren treuhänderisch tätig zu werden. Dementsprechend ist die IBB zuständig für die Entgegennahme der Anträge, deren bankmäßige Bearbeitung und Begutachtung sowie für die Verwaltung und Abwicklung der übernommenen Bürgschaften. Die IBB ist im Rahmen ihres Auftrages befugt, Zahlungen zu vereinnahmen sowie Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben und entgegenzunehmen.

8 Art und Umfang der Bürgschaften

- 8.1 Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag übernommen.
- 8.2 Die Bürgschaft ist auf höchstens 90 v.H. des Ausfalls beschränkt. Den Kreditgebern verbleibt somit ein Eigenobligo von mindestens 10 v.H.
- 8.3 Die Laufzeit der Bürgschaft darf 15 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Binnenschifffinanzierung, Baufinanzierung sowie um Programmkredite der Förderbanken.
- 8.4 Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen ist die Rückführung des Bürgschaftsobligos des Landes im Rahmen eines linear degressiven Systems, bei dem sich das Obligo in Raten von 20 v.H. des Bürgschaftsbetrages spätestens ab dem 5. Jahr nach Inanspruchnahme verringert, zu vereinbaren. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung möglich.

9 Sicherheiten

- 9.1 Der zu verbürgende Kredit ist in zumutbarem Umfang zu besichern.
- 9.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafterin oder Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.
- 9.3 Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung Dritter zu verlangen. Im Übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.

10 Verfahren

10.1 Antragsverfahren

- 10.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über den Kreditgeber bei der IBB so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Risikoprüfung durch die IBB und den Landesbürgschaftsausschuss möglich ist. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- 10.1.2 Es sind Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung beizubringen, aus denen hervorgeht, ob und in welcher Höhe Steuerrückstände bzw. Rückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (Nummer 9.2) bestehen. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Berlin beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluss des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mit zu unterzeichnen. Soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in den Nummern 9.2 und 9.3 Genannten angefordert werden.
- 10.1.3 Die IBB übersendet je eine Ausfertigung des Bürgschaftsantrages an die Senatsverwaltung für Finanzen und an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung. Die IBB fordert Stellungnahmen insbesondere der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung und der zuständigen berufsständischen Vertretung (z.B. der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an.
- 10.1.4 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen enthalten
- zu den Entwicklungsaussichten der Branche,
 - zum nachhaltigen Arbeitsplatzeffekt für Berlin sowie
 - zur regionalen Wettbewerbsneutralität des zu fördernden Vorhabens.

- 10.1.5 Die IBB erstellt ein Gutachten über die von ihr vorgeprüften Anträge. Die eingeholten Stellungnahmen werden Bestandteile dieses Gutachtens. Soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, kann die IBB das Gutachten durch einen externen Sachverständigen erstellen lassen.
- 10.1.6 Über den Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuss auf der Grundlage des Gutachtens. Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören als ständige Mitglieder an
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen (Vorsitz),
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung,
 - drei von den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsandte Sachverständige und
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bankensektors, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Wirtschaftsprüferkammer.
- Bis zur Benennung der zusätzlichen Mitglieder (drei von den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsandte Sachverständige) berät der Landesbürgschaftsausschuss ohne diese.
- 10.1.7 Über den Bürgschaftsantrag berät der Landesbürgschaftsausschuss in Sitzungen, an denen die IBB mit beratender Stimme teilnimmt. Kreditgeber und Antragsteller sind verpflichtet, den Bürgschaftsantrag im Bürgschaftsausschuss – ggf. unter Hinzuziehung externer Beratung – zu vertreten. Weitere Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die IBB erstellt über den Sitzungsverlauf ein Protokoll.
- 10.1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine ablehnende Empfehlung.

10.2 Bürgschaftsbewilligung

- 10.2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet der Senator für Finanzen auf der Grundlage der Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung. Bei Bewilligung wird eine Bürgschaftszusage erteilt, die einen Widerrufsvorbehalt enthält und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- 10.2.2 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird dem Antragsteller, dem Kreditgeber/der Treuhänderbank sowie den Mitgliedern des Bürgschaftsausschusses über die IBB in jeweils geeigneter Form bekannt gegeben.
- 10.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der IBB zugeleitet worden ist, es sei denn, die IBB gewährt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 2 zu diesen Richtlinien) berücksichtigt sein.

- 10.2.4 Antragsteller und Kreditgeber haben der IBB vor Annahme der Bürgschaftsurkunde zu bestätigen, dass seit der Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses keine Entwicklungen eingetreten sind, die eine Gefährdung des zu verbürgenden Kredites zur Folge haben könnten.
- 10.2.5 Sind nach Bewilligung der Bürgschaft aber vor Aushändigung der Urkunde Umstände bekannt geworden, bei deren Kenntnis das Land die Bewilligung in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt hätte, ist insbesondere eine ordnungsgemäße Bedienung des verbürgten Kredites nicht zu erwarten, so behält sich das Land das Recht auf Widerruf bzw. Rücknahme der Bürgschaftsbewilligung vor (Nummer 10.2.1 dieser Richtlinien). Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.
- 10.2.6 Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme wird in entsprechender Anwendung von Nummer 10.2.1 dieser Richtlinien getroffen.

10.3 Bürgschaftsübernahme

- 10.3.1 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (Nummer 10.2.3) berücksichtigt, veranlasst die IBB die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an die Senatsverwaltung für Finanzen. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 3 zu diesen Richtlinien), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 10.3.2 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 10.3.3 Soweit die IBB im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages nicht abschließend über Änderungsanträge befindet, werden diese in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung entschieden.

11 Controlling

Gemäß Anlage 3 zu dieser Richtlinie (Nummern 3.6 und 3.7) findet seitens der IBB eine Überwachung und Kontrolle der verbürgten Kreditengagements statt. Die IBB informiert den Bürgschaftsausschuss anlassbezogen über existenzgefährdete Unternehmen und gibt Handlungsempfehlungen. Die IBB berichtet jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung der geförderten Unternehmen und erstellt eine Übersicht mit Rating der Bürgschaftsrisiken. Auf dieser Grundlage erfolgt einmal jährlich mit Stand 31.12. eine vertrauliche Berichterstattung seitens der Senatsverwaltung für Finanzen an den Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin. Im Rahmen dieser Berichterstattung wird auch über zugelassene Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gemäß Nummer 13 berichtet.

12 Vertraulichkeit

Die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten sind – auch nach Beendigung ihrer Mitwirkung – zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

13 Anpassungsklausel

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Bürgschaft ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und § 1 Landessubventionsgesetz.
- 14.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.